

# Benutzungsordnung zur Einhaltung der Lärmschutzbestimmung

Um die Lärmschutzbestimmung gemäß Polizeiverordnung (Abschnitt 2, § 2 und § 3) in der **Geschäftsstelle** des SV Baidt, im **Jugendvereinsraum** und auf dem Platz im **Freien** vor dem Eingang einzuhalten müssen bei der Benutzung folgende Punkte eingehalten werden.

- Im Freien dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektromechanische Geräte zur Lauterzeugung nicht benutzt werden.
- Veranstaltungen im Freien mit Bestuhlung und Bewirtung müssen bis 22:00 Uhr beendet werden. Eine Verlängerung muss vom Vorstand des SV Baidt ausdrücklich genehmigt werden.
- Bei Veranstaltungen in der Geschäftsstelle bzw. dem Jugendvereinsraum ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen nach 22:00 Uhr geschlossen werden.
- Zur Einhaltung der Lärmschutzbestimmung wird die maximal einstellbare Lautstärke der im Jugendvereinsraum installierten Musikanlage begrenzt (technische Vorrichtung).
- Bei Veranstaltungen in der Geschäftsstelle bzw. dem Jugendvereinsraum ist darauf zu achten, dass die Lautstärke der Musik nach 22:00 Uhr auf ein Maß reduziert wird, dass die Nachtruhe nicht gestört wird.
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Benutzer o. g. Räumlichkeiten über die Lärmschutzbestimmungen informiert werden.
- Bei Veranstaltungen des Gesamtvereins ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Vorstand benannter Vertreter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen einzelner Abteilungen ist der Abteilungsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- Es wird eine Veranstaltungsliste mit Termin und Verantwortlichen geführt.